

Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Technische Beilage zur Schweizerischen Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung = Supplément technique du Journal suisse des postes, télégraphes et douanes**

Band (Jahr): **2 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grat- und Orbleche, höchstgelegene Lukarnen-Abdeckungen und -Einfassungen, Oberlichtkonstruktionen, Blechbedachungen, Dachrinnen, eiserne Dachstühle, Dachständer für elektrische Leitungen, Zinnengeländer u. dgl. verwendet, und, sofern nicht bereits konstruktiv in elektrisch leitender Verbindung, durch besondere Leitungen untereinander verbunden werden. Künstliche Fangleitungen müssen dort angebracht werden, wo leitende Baukonstruktionsteile ganz fehlen oder nur in ungenügender Ausdehnung vorhanden sind; sie sollen die höchstliegenden Gebäudeteile (Firsten und Giebel), sämtliche Kamine und das Gebäude überragende metallische Teile (Turmspitzen, Wetterfahnen) schützen. Etwaige Auffangstangen sind in gute metallische Verbindung mit den Fangleitungen zu bringen.

Grössere zusammenhängende Metallmassen (Wasserleitungen, Zentralheizungen, durchgehende Eisenkonstruktionen), die über oder bis unter das Dach reichen, sind an möglichst hochgelegenen Punkten mit den Fangleitungen zu verbinden; auch in ihren tiefsten Punkten sind sie mit Erdleitung zu versehen oder elektrisch mit der Selbsterdung besitzenden Wasserleitung zu verbinden (§ 8).

Die Dimensionen der künstlichen Fangleitungen sollen betragen (§ 9): für Kupfer: Runddraht 6 mm Durchmesser; Seil 34 mm² Querschnitt, Durchmesser des Einzeldrahtes 2,5 mm; Bänder 40 mm² Querschnitt, 2 mm Dicke; für verzinktes Eisen: Runddraht 8 mm Durchmesser; Seil 65 mm² Querschnitt, Durchmesser des Einzeldrahtes 3 mm; Bänder 75 mm² Querschnitt, 3 mm Dicke.

Die Verbindung der einzelnen Teile der Fangleitungen soll durch vernieten, verschrauben, verlöten, verspleissen erfolgen (§ 10).

Die Zahl der Ableitungen nach der Erde soll bei Gebäuden bis zu 300 m² Grundfläche zwei betragen, für je 200 m² Grundfläche eine mehr. Türme und Hochkamine erhalten 2 Ableitungen. (§ 13).

Die Verbindung zwischen Fangleitung und Erdleitung ist lösbar auszuführen.

Als Erdleitungen sind verbleite oder verzinnte oder blanke Kupferleiter oder verzinkte Eisenleiter mit den Dimensionen nach § 9 zulässig. Wo chemische Einwirkungen die Verwendung von Blei bedingen, muss der Bleileiter einen Querschnitt von 75 mm² haben (§ 17).

Bei Gebäuden mit Wasserversorgung sind die in der Wasserzuleitung befindlichen Erdleitungen ausserhalb der Gebäude an die Wasserleitung als natürliche Elektrode anzuschliessen (§ 18).

Der § 20 empfiehlt folgende Ausführungen von künstlichen Erdelektroden, wenn keine Wasserleitung vorhanden oder nicht leicht erreichbar ist:

a) Im Zickzack verlegter Draht oder in Einzeldrähte aufgelöstes Seil oder Bänder je von 10–15 Meter Länge, oder

b) Leiter in Gitter- oder Geflechtform von zirka 1 m² einseitiger Gitterfläche und nicht über 500 cm² Maschenweite aus verbleitem oder verzinntem oder blankem Kupfer oder verzinktem Eisen in den Minimaldimensionen nach § 9. Bleidraht oder Bleibänder müssen einen Querschnitt von mindestens 75 mm² haben.

c) Platten von mindestens 50 × 100 cm einseitiger Fläche aus verbleitem oder verzinntem oder blankem Kupfer von mindestens 1 mm Dicke, aus verzinktem Eisen von 2 mm Dicke, oder, wo nötig, aus Blei von 3 mm Dicke.

§ 21: »Die Verlegung der Erdelektroden hat da, wo Grundwasser vorhanden und leicht zu erreichen ist, in dieses zu erfolgen. Wo Grundwasser fehlt oder zu tief liegt, sind die Elektroden in dauernd feuchtes Erdreich oder an Stellen zu verlegen, wo das den Abfallrohren entströmende Regenwasser versickert. Bei für gute Erdung ungeeigneten Bodenverhältnissen sind die Erdelektroden in eine Schicht angefeuchteter Holzkohle oder in eine Lehmschicht einzubetten. Koks und Schlacken dürfen dafür nicht verwendet werden.«

§ 22: »Bei für die Verlegung von Erdelektroden ungünstigen Verhältnissen empfiehlt es sich, in einem Abstand von 1–2 m vom Gebäude und in einer Tiefe von 40–50 cm eine Ringleitung zu verlegen und an diese die Erdleitungen (Verbindungsglied zwischen Fangleitung und Erdelektrode) anzuschliessen. Von der Ringleitung sind Abzweigungen nach aussen anzubringen.« Als Material für die Ringleitung werden verbleite oder verzinnte oder blanke Kupferleiter empfohlen; ferner sind verzinkte Eisenleiter zulässig. Immer unter dem Vorbehalt der Minimaldimension nach § 9.

Die §§ 23–33 sprechen von der Anzeigepflicht des Erstellers über Neuanlage oder Abänderung einer Blitzableitereinrichtung vor der Eindeckung der Erdleitung und der Elektrode, von der Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zu gutem Unterhalt und den mindestens alle 5 Jahre

vorzunehmenden Untersuchungen durch Sachverständige, von den gefundenen Mängeln, von Reparaturen, von der Anzeigepflicht der Eigentümer über erfolgte Blitzschläge, über die Qualifikation der Sachverständigen, und schliesslich geben sie einige Bestimmungen zu Handen der Ersteller von Blitzschutzvorrichtungen.

(Bulletin des S. E. V. Nr. 6, 1917.) — I.

Eidgenössische Sammelschiene.

Diesem in technischen Kreisen zum Schlagwort gewordenen Ausdruck liegt der Gedanke der Erstellung einer vom Bodensee zum Genfersee sich erstreckenden Hochspannungsleitung zugrunde, durch die alle grösseren schweizerischen Elektrizitätswerke verbunden werden, zum Zwecke der Abgabe überschüssiger Energie und des Bezuges von Reserveenergie und zur günstigeren Gestaltung der Belastungsverhältnisse in den einzelnen, von den an die Leitung angeschlossenen Werken versorgten Verteilungsgebieten. Der erste Schritt zur Umsetzung in die Tat bildet die Gründung der **Aktiengesellschaft für Vermittlung und Verwertung von Elektrizität**, geschaffen von den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G. und den Bernischen Kraftwerken A.-G., die mit kantonalem Kapital arbeiten. Die neue Gesellschaft baut vorerst das 125 km lange Teilstück Kallnach—Beznau—Töss der geplanten durchgehenden Hauptleitung Schaffhausen—Genf, für Drehstrom von 50 Perioden und eine Betriebsspannung von 110 000 V. Die Kosten werden auf 6 Millionen Franken geschätzt.

Die Kriegszeit hat der Verbreitung der Elektrizität mächtig Vorschub geleistet. Jährliche Erweiterungen und neue Anschlüsse haben den allgemeinen Licht- und Kraftverbrauch (hauptsächlich in den Koch- und Heizapparaten) um 10 bis 20 Prozent vermehrt. Man baut neue Kraftwerke. Die Motor A.-G. Baden hat im Dezember 1917 unter schwierigsten Verhältnissen das Werk Olten-Gösgen mit vorläufig 50,000 PS. dem Betrieb übergeben. Die N.O.K. bauen bis im Frühjahr 1920 eine grosse Wasserkraft (mit vorläufig 30,000 PS.) bei Eglisau aus. Bei Mühleberg erstellen die Bernischen Kraftwerke eine Anlage, die im ersten Ausbau 32,000 PS, später die doppelte Leistung gibt. Von diesen rund 110,000 PS. wird in der ersten Zeit ein erheblicher Teil an der **Sammelschiene** verfügbar.

Dadurch wird einer Reihe von Elektrizitätswerken ermöglicht, aus der Hauptleitung der neuen Gesellschaft Energie zu entnehmen, um so der gesteigerten Nachfrage in den einzelnen Versorgungsgebieten nachzukommen. Andererseits wird durch die neue Leitung die Möglichkeit geschaffen, überschüssige Energie weiterer Elektrizitätswerke abzunehmen und an die Orte günstigster Verwendung und Verwertung zu transportieren. Die Energieabgabe an andere Unternehmungen wird durch Erstellung leistungsfähiger Unterstationen und den Bau von Anschlussleitungen an die Hauptleitung erfolgen. — Es ist zu hoffen, dass das neue Gebilde für die Elektrizitätswirtschaft der Schweiz von segensreicher Wirkung sei.

Nach »N. Z. Z.« 16. V. 1918.

Chronik.

Die Zentralstation **Baden**, mit bis anhin 5 Umschalterschranken für 100 Anschlüsse, hat einen vollständigen Umbau erfahren. Am 24. November wurde eine Einrichtung in Betrieb gesetzt, welche für 800 Anschlüsse ausgebaut ist und 4 Lokalschränke für je 200 Anschlüsse, sowie 7 interurbane Schränke mit einem Vielfachklinkenfeld für 600 Abonnentenleitungen umfasst. Dadurch, dass zwischen 2 Lokalschränken je 1 interurbaner Schrank eingeschoben wurde, ist es möglich, von jedem Arbeitsplatz aus sämtliche 800 Abonnentenklinken zu stecken, sodass bei dieser Einrichtung Verbindungsleitungen vollständig entbehrlich sind. Mit diesem Umbau ist die Montierung eines neuen Verteilers, sowie einer Konzentrationseinrichtung für die interurbanen Leitungen, eines Klinkenumschalters für Simultan- und Duplexbetrieb und für Messzwecke, sowie eines Aufsichtstisches verbunden worden.

Eine eingehendere Beschreibung einer solchen Zentralstationseinrichtung wird in einer spätern Nummer der T.B. erscheinen.

Hi.

Schriftleitung: E. Nußbaum, Bern (Präsident); E. Brunner, Basel; E. Gomers, Genf; F. Luginbühl, Zürich; A. Möckli, Bern; A. Pillonel, Sitten; E. Sandmeier, Bern.

Druck und Expedition von S. Haller in Burgdorf.